

# Schweizerisches Bundesblatt.

43. Jahrgang. III.

Nr. 29.

15. Juli 1891.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bundesrathsbeschluß

über

die Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom 3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise San Nazzaro (Gambarogno).

(Vom 18. Juni 1891.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom 3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise San Nazzaro (Gambarogno) nach dem Bericht des Justiz- und Polizeidepartements folgenden Thatbestand gefunden:

### A. Betreffend die Gemeinde Magadino.

I. Wie in den übrigen Gemeinden des Kantons, so wurde auch in Magadino das Stimmregister für die Großrathswahlen vom 3. März 1889 am 22. Januar desselben Jahres öffentlich ausgestellt.

Am 17. Februar reichte Ruffoni, Giuseppe, fu Gius., dem Staatsrathе eine Appellation folgenden Inhaltes ein:

Ich bin zu Magadino 1835 geboren worden und daselbst domicilirt. Nun ist durch eine Eingabe, unterzeichnet Domenico Tognetti von Vira, beim Regierungskommissär verlangt worden, daß ich aus dem Stimmregister von Magadino gestrichen werde, weil ich

mein Domizil in Calprino habe. In Wirklichkeit aber habe ich mich dort niemals auch nur aufgehalten, bin dort auch nicht eingeschrieben, ja, ich weiß nicht einmal, wo der Ort liegt. Die Munizipalität von Magadino hat denn auch das Begehren in dem Sinne beantwortet, daß mein Name nicht zu streichen sei. Der Kommissär des Bezirkes Locarno aber hat dessen ungeachtet durch Verfügung vom 14. Februar meine Streichung angeordnet.

Hiegegen ergreife ich die Appellation. Ich war bis 1874 in Magadino domizilirt, wohnte dann in Muralto von 1875 bis 1882. 1882 kehrte ich nach Magadino zurück. Ich machte hievon gebührende Anzeige der Munizipalität von Muralto, die mich aus ihrem Stimmregister strich. Seither habe ich mein Aktivbürgerrecht immer unbeanstandet in Magadino ausgeübt, so auch bei den Großrathswahlen des Jahres 1885. Ich bitte um Einziehung der bezüglichen Stimmregister zum Beweise meiner Behauptung. Ich bin Reisender der Societät Singer (Nähmaschinen) und reise in dieser Eigenschaft beständig in den verschiedenen Theilen des Kantons herum. In keiner andern Gemeinde aber bin ich je drei Monate lang gewesen. Ich bitte also um Aufhebung des Dekretes des Kommissärs und Anordnung meiner Wiedereintragung in das Stimmregister von Magadino.

Ich füge hinzu, daß mein Sohn Carlo Francesco, der in Paris wohnt, im Stimmregister von Magadino steht, was beweist, daß das Domizil meiner Familie in der That hier ist.

Eine Abschrift dieser Eingabe wurde zugleich dem Bundesrathe übermittelt mit dem Gesuche, dafür sorgen zu wollen, daß der Appellant nicht der Ausübung seines Aktivbürgerrechts beraubt werde.

Der Staatsrath entschied:

Da Ruffoni in Magadino weder sein Geschäft, noch Liegenschaften, noch Haushalt, noch etwas Anderes hat, was ein gesetzliches Domizil begründet, so bleibt er gestrichen.

Durch Telegramm vom 1. März theilte Ruffoni diesen Entscheid dem Bundesrathe mit unter dem Beifügen:

„Je proteste contre cet acte despotique tout contraire aux traditions démocratiques de notre pays. Je possède une maison à Magadino et je paie mes impôts à Magadino. Je demande télégraphiquement votre intervention.“

Er reichte auch dem Bureau der Wahlversammlung selbst einen schriftlichen Protest gegen seine Streichung ein, worin er

erklärte, daß er, wenn zugelassen, für die radikalen Kandidaten gestimmt haben würde.

Vom Bundesdelegirten über die thatsächlichen Verhältnisse angefragt, erklärte der Kommissär, er habe Ruffoni ausgeschlossen, weil dieser nicht mehr in Magadino domizilirt und Bürger einer andern Gemeinde und höchst wahrscheinlich auch (das Dekret selbst habe er dem Staatsrath abgegeben), weil er mit Steuern im Rückstande sei.

Bei der Untersuchung des Bundesdelegirten in Magadino selbst erklärte der Sindaco, daß Ruffoni Bürger von Magadino sei und daselbst seine regelmäßige Wohnung habe, auch stets dort eingeschrieben war und gestimmt hat, Liegenschaften daselbst besitzt und Grundsteuer wie überhaupt alle seine Steuern bezahlt.

II. Durch Verfügung des Regierungskommissärs wurde vom Stimmregister von Magadino gestrichen: Ghisler, Enrico, fu Giuseppe.

Unterm 16. Februar appellirte hiegegen die Munizipalität von Magadino an den Staatsrath.

Am 25. Februar erhielt der Bundesrath einen Brief, datirt Basel, 23. Februar, und unterzeichnet „Enr. Ghisler, Geschäftsreisender des Hauses G. O. Sommer in Basel“, worin er ausführt:

Ich stand bis heute stets auf dem Stimmregister von Magadino, höre nun aber von meiner Familie, daß man mich streichen will. Hiegegen protestire ich. Ich bin in Magadino domizilirt und zahle dort die Steuern; wenn auch als Geschäftsreisender in Basel wohnhaft, habe ich dort doch nie drei Monate lang dauernden Aufenthalt, also auch nicht mein politisches Domizil; in Magadino befinden sich meine Familie und meine Liegenschaften. Ich bitte also um Schutz meines dortigen Aktivbürgerrechtes, während Sie zugleich, wenn Sie es für nothwendig erachten, meine Streichung vom Stimmregister der Stadt Basel anordnen mögen. Ich bitte, mir den Entscheid direkt mitzutheilen, damit ich nicht etwa vergeblich am 3. März nach Magadino reise.

Mit Dekret vom 28. Februar entschied der Staatsrath:

In Anbetracht, daß Ghisler Familie, Liegenschaften und den Hauptsitz seiner Geschäfte, also sein Domizil, in Magadino hat, von wo er oft verreist, und daß, wenn er jetzt abwesend ist, der Grund davon in seiner Stellung eines Handelsreisenden liegt, er also anderswo nur Aufenthalter ist, ist er im Stimmregister von Magadino beizubehalten.

III. Der in Lugano stationirte Grenzwächter Agustoni, Giov. Donato, wandte sich mit Eingabe vom 15. Februar 1889 an den Staatsrath und verlangte seine Aufnahme in das Stimmregister seines Heimatortes Magadino.

Nach dem Dekrete des Staatsrathes hatte der Kommissär des Bezirkes Locarno mit Schreiben vom 13. Februar der Munizipalität von Lugano aufgetragen, Agustoni, als dort domizilirt, in ihr Stimmregister aufzunehmen, und das Dekret sagt, daß diese Behörde keinerlei Vorstellungen dagegen gemacht habe; für ein Domizil des Rekurrenten in Magadino liege gar nichts vor. Es wurde daher das Begehren abgewiesen.

Mit Schreiben vom 28. Februar beschwerte sich Agustoni hierüber beim Bundesrath. Er sagt, er habe immer in Magadino an den Wahlen der Gemeinde und des Kantons theilgenommen, dort auch stets seine Steuern bezahlt und habe dort auch seine Familie. Nach dem Dekrete des Staatsrathes vom 28. Juli 1881, welches bis dahin stets auch auf ihn angewandt worden sei, sollen „die Polizeisoldaten wie die Grenzwächter am Orte, wo sie stationirt seien, als bloße Aufenthalter betrachtet werden und daher in ihrer Heimatgemeinde stimmen, falls sie nicht mit ihren Familien ihr bleibendes Domizil da aufgeschlagen haben, wo sie stationirt sind.“

Nach den Untersuchungen des Bundesdelegirten ist Agustoni Bürger von Stabio, aber in Magadino geboren und da auch immer wohnhaft gewesen, bis er nach Ponte Tresa und von da nach Lugano versetzt wurde; in Lugano eingeschrieben.

IV. Am 18. Februar 1889 verlangte Antognini, Carlo, fu Giacomo, von Magadino beim Staatsrathe die Aufnahme von Antognini, Andrea, fu Giuseppe, in das Stimmregister von Magadino, entgegen dem Dekrete des Kommissärs vom 12. desselben Monats, indem er ausführte:

Wenn der Genannte nach Sissach (Baselland) gegangen ist, so geschah dies nur für kurze Zeit, um einen Bruder zu besuchen.

In gleichem Sinne hatte sich auch schon die Munizipalität unterm 16. desselben Monats an den Staatsrath gewandt.

Der Staatsrath ordnete seine Eintragung an. Vor dem Bundesdelegirten bemerkte hiezu der Sindaco von Magadino, daß dagegen drei Brüder Perazzi, Pietro, Giuseppe und Luigi, fu Giovanni, Hausirer, obgleich in ganz gleicher Lage, ausgeschlossen worden seien.

Der Staatsrath, hierüber zur Vernehmlassung eingeladen, antwortete: „Es war in einer Eingabe der Ausschluß der drei Brüder

Perazzi verlangt worden, weil sie in andern Schweizerkantonen domizilirt seien. Da die Munizipalität diese Thatsache nicht bestritt, ordnete der Kommissär die Streichung derselben, wie die Antognini's, an; die Munizipalität rekurrierte für alle vier. Davon, daß Antognini bloß auf Besuch bei seinem Bruder war, hatte der Staatsrath direkte Kenntniß; betreffend die Brüder Perazzi dagegen war sicher und unbestritten, daß sie seit Monaten in andern Kantonen waren. Weiteres wußte der Staatsrath nicht, namentlich nicht, daß sie in der gleichen Lage seien, wie Antognini.“

V. In der nämlichen Eingabe vom 16. Februar rekurrierte die Munizipalität von Magadino auch dagegen, daß der Kommissär in ihrem Stimmregister gestrichen habe: Gilardi, Pietro, fu Antonio, Gilardi, Lorenzo, di Pietro, und Tommasina, Pietro, di Francesco.

Der Staatsrath entschied, in Erwägung, daß betreffend die beiden Gilardi ihre Wiederaufnahme in das Stimmregister von Magadino bereits durch spezielle Verfügung beschlossen worden ist, betreffend Tommasina die Munizipalität keinen Beweis geleistet hat, daß er nur als Aufenthaltler sich in einer andern Gemeinde der Schweiz befinde, ist das Begehren betreffend Tommasina abgewiesen; bei dem Entscheid betreffend die beiden Gilardi hat es sein Verbleiben.

VI. Mit Eingabe vom 16. Februar verlangte die Munizipalität von Magadino beim Staatsrathe die Eintragung auch noch anderer Bürger in ihr Stimmregister. Der Staatsrath fand jedoch, daß kein Beweis dafür vorliege, daß dieselben in Magadino domizilirt seien, und wies das Begehren ab. Die Untersuchung des Bundesdelegirten ergab diesfalls Folgendes:

Ruffoni, Vittore, di Giuseppe, ein Sohn des in Fact. I Erwähnten, seit neun Jahren in Borgomanero, Italien, angestellt, kehrt fast jedes Jahr nach Magadino zurück, um seinen Vater zu besuchen.

Der Vater Ruffoni erklärte, daß ein anderer seiner Söhne, Namens Carlo, der in ganz gleicher Stellung wie Vittore sich befinde, indem er als Angestellter in Paris lebe, nicht gestrichen worden sei, und der Sindaco bestätigte dies.

Der Kommissär, hierüber angefragt, antwortete: Wenn der Eine der beiden Söhne Ruffoni's ausgeschlossen wurde, so war es sicherlich nicht wegen Domizils im Auslande; denn aus diesem Grunde habe ich gar Niemanden ausgeschlossen, sondern weil er, wie sein Vater, nicht Domizil in Magadino hat, Bürger einer andern

Gemeinde ist, und höchst wahrscheinlich auch wegen Steuerrückstandes. Wenn der Andere nicht ausgeschlossen wurde, so geschah dies, weil kein bezügliches Begehren vorlag.

Ruffoni, Roberto, von Magadino, seit 1882 Spediteur in Luino, vorher in Muralto, der bis dahin immer eingetragen war und seine Steuern in Magadino bezahlt. Seine Familie wohnt in Luino.

Der Staatsrath erwähnt in seinem Dekret vom 28. Februar 1889, Nr. 743, daß unterm 23. desselben Monats die Munizipalität von Muralto entgegen dem Befehle des Kommissärs die Streichung des nämlichen Ruffoni verlange, da derselbe schon im Jahre 1882 Muralto verlassen und seither keine Steuern mehr daselbst bezahlt habe. Er erklärte Ruffoni als nicht in Magadino domizilirt und hielt daher seine Streichung daselbst aufrecht.

## B. Betreffend die Gemeinde Gerra.

VII. Unterm 4. Februar 1889 verlangte beim Regierungskommissär Galli, Giuseppe, fu Giuseppe, daß in das Stimmregister aufgenommen werde sein Schwager Balestra, Giuseppe, fu Pietro.

Die Munizipalität antwortete, sie erhebe keine Opposition, Balestra sei nur aus Versehen nicht aufgenommen worden.

Der Kommissär zog in Betracht, daß Balestra Bürger von Gerra sei, in Frankreich wohne, aber sein letztes inländisches Domizil in Gerra gehabt habe, und ordnete dessen Eintragung an.

VIII. Mit Eingabe vom nämlichen Tage verlangten Galli, Francesco, und Taddei, Domenico, die Streichung von

1. Balestra, Giacomo, fu Agostino.
2. Balestra, Vittore, di Giacomo.
3. Galli, Emilio, fu Abbondio.
4. Galli, Giovanni, fu Abbondio.
5. Galli, Augusto, fu Abbondio.
6. Martignoni, Giuseppe, di Pietro.
7. Balestra, Domenico, fu Agostino.
8. Galli, Filippo, di Francesco.

Die Munizipalität erwiderte auf dieses Begehren:

*Ad 1 und 2.* Balestra. Einverstanden; sie sind in der That mit ihren Familien in Genf domizilirt.

*Ad 3—5.* Galli. Wenn auch in Paris wohnend, haben sie doch immer ihre Steuern in Gerra bezahlt und sind also nicht zu streichen.

*Ad 6.* Martignoni, wenn auch gegenwärtig in Genf, lebt hier mit seiner Familie zusammen, und sein Vater hat immer alle Steuern für ihn bezahlt.

*Ad 7.* Balestra, ebenfalls in Genf, hat seine Familie in Gerra und zahlt da alle Steuern.

*Ad 8.* Galli lebt mit seinem Vater zusammen und hat immer alle seine Steuern bezahlt, ist also ebenfalls nicht zu streichen.

Der Kommissär entschied mit Dekret vom 13. Februar, mitgetheilt den 16.:

Da die Bürger 1, 2, 6, 7, 8 in Genf und andern Schweizerkantonen domizilirt sind, wo sie die Ausübung der politischen Rechte erlangt haben, und das Gegentheil hievon nicht nachgewiesen ist, da die Galli 3, 4, 5 im Auslande wohnen und demgemäß ihr Domizil in der Heimatgemeinde haben, sind die Bürger 1, 2, 6, 7, 8 zu streichen; im Uebrigen ist das Begehren abgewiesen.

Unterm 17. Februar bezeugte die Munizipalität, daß Galli, Filippo, di Francesco, Bürger dieser Gemeinde, immer regelmäßig alle Steuern bezahlt und den Militärdienst im Kanton geleistet habe. Er reiste nach Zürich in der zweiten Hälfte des letzten Oktober. Er stand immer auf dem Stimmregister dieser Gemeinde und nahm unbeanstandet an den Abstimmungen Theil.

Mit Eingabe vom 19. Februar appellirte der Architekt Galli, Franc., an den Staatsrath, indem er ausführte:

Galli, Filippo, mein Sohn, ist immer noch in Gerra domizilirt. Mehr als 20 andere Bürger von Gerra, die in gleicher Lage sind wie er, müßten ebenfalls gestrichen werden, da sie ebenso in andere Kantone der Schweiz ausgewandert sind.

Eine Abschrift dieser Eingabe wurde dem Bundesrathe übersandt.

Der Staatsrath zog in Erwägung:

daß eine Abschrift dieser Eingabe der Munizipalität von Gerra nicht übergeben worden ist, so daß sie ihre Gegenbemerkungen nicht machen konnte (Gesetz vom 3. Dezember 1888, Art. 2 und 4); daß die von der Munizipalität bezeugten Thatsachen nicht beweisen, daß Filippo Galli sein Domizil in Gerra behalten hat, da er schon im Oktober weggezogen ist, und entschied:

Der Rekurs ist aus formellen und materiellen Gründen abgewiesen.

Unterm 1. März appellirte Architekt Francesco Galli hiegegen an den Bundesrath unter Wiederholung der schon vor den kantonalen Instanzen vorgebrachten Gründe.

Die Untersuchung des Bundesdelegirten hat ergeben:

Balestra, Giacomo,  
Balestra, Vittore,  
Balestra, Domenico,  
Martignoni, Giuseppe,

sind alle in Genf für die Jahre 1888 und 1889 als Wähler eingeschrieben.

Galli, Filippo, ist Mechanikerlehrling in Winterthur seit Mai 1888, kam im September zurück, um im Tessin seinen Militärdienst zu machen, und kehrte Ende Oktober wieder nach Winterthur zurück. Er ist unverheiratet. Er kam nicht zur Abstimmung, würde aber nach der Erklärung seines Vaters gekommen sein, wenn er zur Wahl zugelassen worden wäre. Die Behauptung wurde wiederholt, daß Hausirer, welche im Kanton Zürich ihr Domizil haben, in Gerra zur Wahl zugelassen worden seien.

### C. Betreffend die Gemeinde Vira.

IX. Mit Brief vom 3. März 1889 wandten sich

Bottini, Luigi, di Gius.,  
Bottini, Battista, di Giacomo,  
Fosanelli, Angelo, fu Francesco,

an das liberale Komite von Locarno und führten an: Vor kurzer Zeit in die Heimat zurückgekehrt, stellten wir uns bei der Munizipalität ein, um vorschriftsgemäß unsere Steuern zu zahlen und sodann an den Wahlen in den Großen Rath vom 3. März Theil nehmen zu können. Das Wahlrecht wurde uns jedoch von der Munizipalität versagt. Hier senden wir unsere ausgefüllten Stimmzettel und bitten um Ihre Verwendung bei den Behörden. Sie füllten ein Formular aus, wonach sie für die liberalen Kandidaten gestimmt haben würden.

Nach den Untersuchungen des Bundesdelegirten übt Bottini, Luigi, seinen Beruf seit 5 Jahren in San Francisco, Kalifornien, aus und kam von da 10 Tage vor der Wahl zurück; seine Familie ist noch in Kalifornien; während der 5 Jahre hat er keine Steuern bezahlt. 5 Tage vor der Wahl verlangte er seine Aufnahme in das Stimmregister.

Bottini, Battista, ist seit 4 Jahren Maler in Paris und kam vor der Wahl in die Heimat zurück und erschien am Tage vor derselben bei der Munizipalität, um seine Steuern zu zahlen. Seine Familie ist noch in Paris.

Fosanelli, seit vielen Jahren Kaminfeger in Paris, kehrte etwa 6 Wochen vor der Wahl heim, ist unverheiratet, seine Mutter zahlte für ihn die letzten Steuerrückstände.

#### D. Betreffend die Gemeinde Caviano.

X. Mit Brief vom 18. Februar 1889 brachte Taddeoli. Lorenzo, dem Staatsrathe Folgendes vor:

Der Kommissär hat mich auf dem Stimmregister gestrichen, weil ich mein Domizil in Tavannes, Kanton Bern, habe und erst am 20. Dezember v. J. zurückgekehrt sei. Hiegegen rekurreire ich aus folgenden Gründen:

1. Mein wahres politisches Domizil habe ich in Caviano; dort habe ich meine Familie, meinen Haushalt, meinen Aufenthalt mehrere Monate im Jahr; der Wohnsitz in Tavannes besteht nur für die Ausübung meines Berufes.
2. Ich nahm auch unbeanstandet in Caviano Theil an den Munizipalitätswahlen des letzten Januar, eingeschrieben wie bis dahin.
3. Ich habe nie ein anderes Domizil genommen.
4. Andere Bürger in gleicher Lage sind zur Abstimmung zugelassen worden.

Eine Abschrift davon reichte er gleichzeitig dem Bundesrathe ein unter Anrufung seines Schutzes der politischen Rechte der Bürger.

Der Staatsrath wies, gestützt auf eine Erklärung des Syndic von Tavannes d. d. 19. Januar, daß Taddeoli dort domizilirt und im Besitze seiner bürgerlichen und politischen Rechte sei, das Begehren ab.

Mit Telegramm vom 1. März rief Taddeoli neuerdings die Hülfe des Bundesrathes an. Er schrieb auch in gleichem Sinn an das liberale Kantonalkomite mit dem Beifügen, daß er für die liberalen Kandidaten gestimmt haben würde.

Nach der Untersuchung des Bundesdelegirten ist er Hausirer im Kanton Neuenburg, kehrt alljährlich für einige Zeit zur Abwicklung seiner Geschäfte nach Caviano zurück, und zwar im

Winter, und geht im Februar oder März wieder nach Tavannes; er ist Wittwer, zahlt in Caviano seine Steuern und hat dort drei Kinder.

### E. Betreffend die Gemeinde Piazzogna.

XI. Es wurde dem Bundesrath eine Eingabe d. d. 4. März 1889 und unterzeichnet Faroni (?) eingereicht, welche behauptet, es haben an der Wahl 9 Bürger Theil genommen, nämlich die Familien Meschini und Fauser, welche bleibendes Domizil, die erstere in Gallarate (Italien), die letztere in Novara, haben, aber die Steuern bezahlen.

Der Eingabe wurde keine Folge gegeben.

### F. Betreffend die Gemeinde Gordola.

XII. Mit Eingabe vom 3. Februar 1889 wandten sich Codiga, Pietro, Meuli, Joh., und Andere an den Regierungskommissär des Bezirks Locarno und brachten Folgendes vor:

Das den Gesetzen vom 13. Juni 1854 und 15. Juli 1880 gemäß an den drei ersten Sonntagen des Jahres ausgestellte Stimmregister von Gordola wies die Zahl von 75 Stimmberechtigten auf. Groß war daher das Erstaunen, als das Register für die Großrathswahlen vom 3. März statt dessen 160 Stimmberechtigte zählte. Es zeigte sich, daß die neu Hinzugekommenen durchweg Verzasker waren, von denen behauptet wurde, daß sie in Gordola domizilirt seien. Nach genauer Vergleichung der beiden Stimmregister ergab sich, daß auf dem letztern folgende 84 Bürger unberechtigter Weise erscheinen:

1. Anselmi, Battista, fu Giulio, von Vogorno.
2. Anselmi, Giov., fu Bartolomeo, von Vogorno.
3. Anselmi, Bart., fu Gius., von Vogorno.
4. Anselmi, Fco., fu Gius., von Vogorno.
5. Berri, Bart., fu Bart., von Vogorno.
6. Berri, Bart., genannt Rizzolin, von Vogorno.
7. Berri, Carlo, fu Gius., von Vogorno.
8. Berri, Carlo, genannt Carlit, von Vogorno.
9. Berri, Benedetto, fu Giov., von Vogorno.
10. Bedollo, Giov. Batt., fu Giov., von Vogorno.
11. Corda, Bart., fu Bart., von Vogorno.
12. Corda, Ant., fu Ant., von Vogorno.
13. Corda, Vincenzo, di Ant., von Vogorno.

14. Corda, Bart., fu Giov. D<sup>co</sup>, von Vogorno.
15. Corda, Bart., fu Giov., von Vogorno.
16. Corda, Agostino, fu Giov. D<sup>co</sup>, von Vogorno.
17. Corda, Giov. D<sup>co</sup>, fu Giov., von Vogorno.
18. Corda, Giacomo, di Giacomo, von Vogorno.
19. Corda, Gius., fu Bart., von Vogorno.
20. Domeneghini, Bart., fu Giov., von Vogorno.
21. Domeneghini, Celeste, di Bart., von Vogorno.
22. Decarli, Vittore, unehel., von Brione-Verzasca.
23. Cascioni, Gius., fu Pietro, von Brione-Verzasca.
24. Ferrini, Giac., di Gius., von Vogorno.
25. Ferrini, Gius., fu Giac., von Vogorno.
26. Ferriroli, Gius., fu Felice, von Brione-Verzasca.
27. Ferriroli, Ant., fu Felice, von Brione-Verzasca.
28. Ferriroli, Ant., di Gius., von Brione-Verzasca.
29. Fancolli, Felice, fu Felice, von Brione-Verzasca.
30. Fabretti, Ant., fu Domenico, von Brione-Verzasca.
31. Folletta, Pietro, fu Pietro, von Gerra-Verzasca.
32. Frolli, Giov., di Giov., von Gerra-Verzasca.
33. Folletta, Domen., fu Domenico, von Gerra-Verzasca.
34. Folletta, Pr<sup>o</sup>, fu Domenico, von Gerra-Verzasca.
35. Folletta, Batt., fu Domenico, von Gerra-Verzasca.
36. Folletta, Gius., fu Domenico, von Gerra-Verzasca.
37. Firanza, Giov., fu Giov., von Gerra-Verzasca.
38. Fratessa, D<sup>co</sup>, di Gius., von Sonogno-Verzasca.
39. Terrini, Stefano, fu Stefano, von Frasco.
40. Terrini, Pietro, fu Stefano, von Frasco.
41. Ferrasci, Agostino, fu Agostino, von Frasco.
42. Ferrasci, Agostino, di Agostino, von Frasco.
43. Gambonini, Bartolomeo, fu Giuseppe, von Vogorno.
44. Gambonini, Pietro, fu Giuseppe, von Vogorno.
45. Gamboni, Giacomo, fu Giac., von Vogorno.
46. Giottonini, Bernardo, fu Fortunato, von Frasco.
47. Giottonini, Giacomo, fu Fortunato, von Frasco.
48. Genardini, Valentino, fu Pr<sup>o</sup>, von Sonogno.
49. Gianettoni, Gius., fu Giov. Giac., von Sonogno.
50. Gianettoni, Giacomo, fu Giov. Giac., von Sonogno.
51. Gianettoni, Giov., di Gius., von Sonogno.
52. Gianettoni, Stefano, fu Gius., von Sonogno.
53. Gianettoni, Angelo, di Stefano, von Sonogno.
54. Lesnini, Domenico, fu Stefano, von Frasco.
55. Lanini, Giov., fu Filippo, von Frasco.
56. Lanini, Giacomo, fu Bernardo, von Frasco.
57. Bartella, Emanuele, fu Stefano, von Frasco.

58. Martella, Stefano, fu Giov. Pro, von Frasco.
59. Mattani, Natale, fu Gius., von Sonogno.
60. Mattani, Geremia, fu Gius., von Sonogno.
61. Mattani, Pietro, fu Gius., von Sonogno.
62. Moranda, Giacomo, fu Gius., von Vogorno.
63. Moranda, Bartolomeo, fu Gius., von Vogorno.
64. Mozzetti, Carlo, fu Giov. Domen., von Vogorno.
65. Mozzetti, Pancrazio, di Giov., von Vogorno.
66. Moranda, Gius., fu Gius., von Vogorno.
67. Marzorini, Mattia, fu D<sup>oo</sup>, von Brione-Verzasca.
68. Morrettini, Batt., fu Michele, von Brione-Verzasca.
69. Morrettini, Giov., fu Michele, von Brione-Verzasca.
70. Moccettini, Francesco, fu Felice, von Brione-Verzasca.
71. Moccettini, Gaudenzo, di Franc., von Brione-Verzasca.
72. Moccettini, Michele, fu Felice, von Brione-Verzasca.
73. Moccettini, Vincenzo, di Michele, von Brione-Verzasca.
74. Moccettini, Michele, di Michele, von Brione-Verzasca.
75. Pelucca, Gius., fu Pietro, von Frasco.
76. Pelucca, Pietro, fu Pietro, von Frasco.
77. Pelucca, Luigi, fu Pietro, von Frasco.
78. Perozzi, Giov., fu Martino, von Sonogno.
79. Perozzi, Bernardo, fu Martino, von Sonogno.
80. Scattini, Filippo, fu Fulgenzio, von Brione-Verzasca.
81. Scattini, Giacomo, fu Fulgenzio, von Brione-Verzasca.
82. Scattini, Franc., fu Giuseppe, von Brione-Verzasca.
83. Scolari, Salvatore, di Antonio, von Brione-Verzasca.
84. Scolari, Filippo, di Antonio, von Brione-Verzasca.

Diese Alle sind nicht in Gordola domizilirt. Einen großen Theil des Jahres hindurch halten sie sich gar nicht hier auf, sondern in ihren Heimatgemeinden im Verzascathal, und dort üben sie auch ihre politischen Rechte aus; sie haben gar nicht die Absicht, hier den Hauptsitz ihres Haushaltes aufzuschlagen. Nur an einem Orte kann der Bürger sein Aktivbürgerrecht ausüben. Sie haben auch nicht, wie Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1880 verlangt, der Munizipalität, in deren Gemeinde sie bis dahin ihr Stimmrecht ausübten, das Zeugniß, daß sie stimmfähige Bürger seien, vorgewiesen. Sie stehen noch auf den Stimmregistern ihrer Gemeinden Sonogno, Frasco, Gerra, Brione und Vogorno; ja mehrere von ihnen, so Mozzetti, Pancrazio, Bedolla, Batt., von Vogorno und Mattasci, Geremia, von Sonogno sind sogar Mitglieder der dortigen Munizipalität, was nach dem Gesetze dortiges Domizil voraussetzt. Die oben genannten Gemeinden halten auch ordentliche und außerordentliche Gemeindeversammlungen in Gordola selbst in besonderen Lokalen, wie in

ihrer Heimat, ab; so am 27. v. M. die Bürger von Frasco. Diese Versammlungen haben mit der von Gordola gar nichts zu thun. Es ist denn auch im Stimmregister von Gordola das Geburtsjahr dieser Bürger nicht wie bei allen übrigen angegeben worden. Verschiedene von ihnen haben auch gar nicht verlangt, eingetragen zu werden. Für Alles wird Beweis angeboten. Der Antrag geht auf Streichung aller 84 aufgezählten Namen.

Mit Dekret vom 10. Februar, mitgetheilt den 14., wies der Kommissär das Begehren ohne Weiteres ab, gestützt auf die Gegenbemerkungen der Munizipalität von Gordola, da nicht bestritten sei, daß die 84 Genannten schweizerische Aktivbürger seien, da sie seit mehr als 3 Monaten in Gordola wohnen, daselbst Liegenschaften und eigenen Haushalt haben und regelmäßig die Steuern bezahlen.

Unterm 15. Februar appellirten hiegegen Codiga, Meuli und Streitgenossen an den Staatsrath. Sie wiederholten die schon vor dem Kommissär vorgebrachten Gründe und fügten bei: Es ist auch nicht richtig, daß alle genannten Bürger ihre Steuern in Gordola bezahlen; eine Untersuchung würde das Gegentheil ergeben haben. Da uns keine Kenntniß von den Gegenbemerkungen der Munizipalität von Gordola gegeben worden ist, können wir darauf auch nicht antworten. Die Appellation wurde unterm 18. desselben Monats eingereicht. Eine Abschrift derselben ging mit Begleitschreiben vom 26. Februar an den Bundesrath.

Der Staatsrath wies mit Dekret vom 26. Februar, mitgetheilt den 28., die Appellation wegen Verspätung ab, da sie nach Art. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1888 inner 3 Tagen hätte eingereicht werden sollen, und in diesen 3 Tagen sowohl der Tag der Insinuation des appellirten Dekretes als auch derjenige der Einreichung der Appellation inbegriffen seien, indem, wenn der Gesetzgeber etwas Anderes gewollt hätte, er das gesagt haben würde, wie im Gesetze vom 27. November 1863.

Durch Telegramm vom 1. März wandten sich Codiga und Streitgenossen an den Bundesrath um Aufhebung des Dekretes des Staatsrathes, indem sie sich gerade auf das Gesetz vom 27. November 1863, Art. 12, dafür beriefen, daß ihr Rekurs nicht verspätet gewesen sei, womit übereinstimme das Gesetz vom 7. Juni 1853, modifizirt durch Gesetz vom 12. Mai 1877, Art. 99, über die Fristen: „Der Tag der Insinuation und derjenige des Ablaufs werden in der Frist nicht miteingerechnet“. Der 17. Februar aber war ein Festtag, an welchem die Appellation nach Art. 125 des Gesetzes gar nicht eingereicht werden konnte.

Zugleich richteten Codiga und Streitgenossen einen schriftlichen Rekurs an den Bundesrath, worin sie behaupteten, daß die Munizipalität von Gordola in Wahrheit keine Gegenbemerkungen gegenüber ihrer Eingabe an den Regierungskommissär gemacht habe, und im Uebrigen den Inhalt des Telegrammes wiederholten.

Die Untersuchung des Bundesdelegirten hat ergeben:

Die angeführten Verzasker sind theils Anfangs Oktober, theils im November und Dezember aus ihrem Hochthal in die Ebene von Gordola heruntergekommen, manche mit ihren ganzen Familien, manche dagegen nur mit einem Theil derselben, indem sie den andern Theil in ihrer Gemeinde im Verzascathal zurückließen. So pflegt es alljährlich zu geschehen. Gewöhnlich bleiben sie in der Ebene bis im Monat April und ziehen dann wieder in die Verzasca hinauf, nachdem sie ihre Felder im Tessinthal angepflanzt haben. Im Sommer kommen sie zur Heuernte wieder herunter, lassen dann aber ihre Familien droben im Verzascathal, wo sie ebenso gut wie in Gordola Haus und Güter haben. In der Zeit, während welcher sie in Gordola wohnen, pflegen sie daselbst ihre eigenen Gemeindeversammlungen abzuhalten. Die darin abgegebenen Stimmen werden dann nach dem Verzascathal hinauf gebracht und dort mit den Stimmen je der betreffenden Gemeinde vereinigt. Ganz in Uebereinstimmung damit wurde nach dem Gesetze vom 15. Juli 1880 den Bürgern der Verzasca, welche in den sogen. Terriciuole, einem ungetheilt den Gemeinden Locarno, Mergoseia und Minusio angehörenden Gebiete, wohnen, gestattet, sich daselbst je nach ihrer Heimatgemeinde zu versammeln und abzustimmen, so daß ihre Stimmen zu denen der Heimatgemeinde hinzugezählt werden (Nuova Racc. gen. delle legi e dei decr. del Cant. Tic., Bd. I, pag. 88, Anmerk. 2). Auf den 3. März hat die Munizipalität von Gordola die genannten 84 Verzaschesi von Amtes wegen in die Stimmregister von Gordola aufgenommen. Der Sindaco ist der Ansicht, daß sie auch an den Gemeindeversammlungen von Gordola Theil nehmen könnten, da sie ja dort domizilirt seien. Immerhin waren sie weder im Stimmregister für die Gemeindewahlen des Jahres 1888, noch in dem des Jahres 1889 eingetragen. Was die Steuern betrifft, so bezahlen sie in Gordola die Hälfte der Kopf- und die Hälfte der Herdsteuer, weil sie höchstens 6 Monate daselbst zubringen. Art. 12, § 3, des Gemeindesteuergesetzes vom 7. Dezember 1861 sagt nämlich:

„Kopf- und Herdsteuer der Wohngemeinde müssen nur zur Hälfte bezahlt werden von Denjenigen, welche periodisch ihren Aufenthalt wechseln zwischen dieser und der Heimatgemeinde oder der Gemeinde des politischen Domizils.“

Den Munizipalitäten im Verzascathal ist von derjenigen von Gordola keine Mittheilung gemacht worden, daß ihre Angehörigen in das Stimmregister von Gordola aufgenommen worden seien. Mehrere der auf dem Stimmregister von Gordola erscheinenden Verzaschesi sind Mitglieder der Munizipalitäten verzaskischer Gemeinden und müssen daher nach dem Gesetz in jenen Gemeinden domicilirt sein. Auch den 3. März stimmte ein Theil der im Stimmregister von Gordola aufgeführten Verzasker nicht in der Versammlung von Gordola, sondern in besonderer Versammlung ab, und ihre Stimmen wurden zu denen ihrer verzaskischen Gemeinden Frasco, Sonogno etc. gezählt. Eingeschrieben waren in Gordola für die Wahlen vom 3. März 162 Wähler, von denen 132 an der Wahl Theil nahmen.

Der Delegirte telegraphirte an die Munizipalitäten des Verzascathales die Anfrage, ob die mit Namen genannten, unter den obigen 84 Bürgern erscheinenden Angehörigen ihrer Gemeinde in ihrem Stimmregister eingetragen seien, und erhielt folgende Antworten:

Vom Sindaco von Frasco :

„Die in Ihrem Telegramm angeführten Namen stehen auf unserem Stimmregister; die Betreffenden haben aber nicht bei uns gestimmt.“

Vom Sindaco von Brione:

„Auf unserm Stimmregister steht nicht Decarli, Vittore, unehelich, wohl aber

Cascioni, Giuseppe, fu Pietro.  
 Ferriroli, Giuseppe, fu Felice.  
 Ferriroli, Ant., fu Felice.  
 Ferriroli, Ant., di Gius.  
 Fancolli, Felice, fu Felice.  
 Fabretti, Ant., fu Domenico.  
 Marzorini, Mattia, fu Domenico.  
 Moccettini, Batt., fu Michele.  
 Moccettini, Giov., fu Michele.  
 Moccettini, Franc., fu Felice.  
 Moccettini, Gaudenzio, di Franc.  
 Moccettini, Michele, fu Felice.  
 Moccettini, Vincenzo, di Michele.  
 Morettini, Michele, di Michele.  
 Scattini, Filippo.  
 Scattini, Giacomo, di Fulgenzio.  
 Scattini, Francesco, di Gius.  
 Scolari, Salvatore, di Ant.  
 Scolari, Filippo, di Ant.

Es stimmten in unserer Gemeinde:

Cascioni, Gius., fu Pietro.  
 Ferriroli, Gius., fu Felice.  
 Ferriroli, Ant., fu Felice.  
 Ferriroli, Ant., di Gius.  
 Marzorini, Mattia, fu Domenico.  
 Moccettini, Batt.  
 Moccettini, Giov., fu Michele.  
 Moccettini, Vincenzo, di Michele.  
 Moccettini, Michele, di Michele.  
 Moccettini, Franc., fu Felice.  
 Moccettini, Ant. Gaudenzio, di Franc.  
 Scattini, Filippo Giacomo, fu Fulgenzio.  
 Scattini, Franc., fu Gius.  
 Scolari, Salvatore.  
 Scolari, Filippo, di Ant.

Die Munizipalität von Gordola gab uns keine Nachricht von der Aufnahme der Betreffenden in ihr Stimmregister, darum wurden sie bei uns nicht gestrichen.“

Vom Sindaco von Sonogno:

„Die von Ihnen angeführten Bürger stehen auf unserm Stimmregister, aber nur 6 von ihnen stimmten hier, nämlich (folgen die Namen).“ Im Uebrigen gleiche Bemerkung wie von Brione.

Vom Sindaco von Vogorno:

„Auf unserm Stimmregister stehen nicht Anselmi, Giov., fu Bart., und Bart., fu Gius., Bedolli, Giov. Batt., fu Giov., wohl aber alle andern von Ihnen Genannten: es haben gestimmt Corda, Giov. Domenico, fu Giov. Domenico, Giacomo, di Giac.; Corda, Agost., di Giov. Domenico stimmte nirgends.“

Vom Sindaco von Gerra:

„Eingeschrieben in unserm Stimmregister sind: Foletta, Pietro, Domenico, Giuseppe, Battista fu Domenico, Trolli, Giov., di Giov. Von diesen hat in Gera nur Foletta, Giuseppe, gestimmt.“

Eine nachher vom Delegirten in Bellinzona genommene Einsicht der betreffenden Stimmregister hat diese Angaben bestätigt.

XIII. Mit Eingabe vom 3. Februar 1889 verlangten Meuli, Johann, von Medels und Borradori, Ottavio, in Gordola vom Regierungskommissär die Streichung folgender Namen:

Cattori, Leone, von Gordola, seit 1. Oktober als Student in Bern domizilirt.

Cattori, Giuseppe, ebenso.

Finanza, Giov., von Gerra-Verzasca, der kein gesetzliches Domizil in Gordola hat und außerdem von seiner Gemeinde im Jahre 1888 Armenunterstützung genoß, um im Kantonsspital untergebracht zu sein, Gesetz vom 15. Juli 1880, Art. 4, litt. d.

Signorotti, Carlo, seit 1. Oktober als Student im Seminar zu Lugano.

Ferner die Aufnahme folgender Namen:

Borradori, Ottavio, di Giacomo, von Gordola, hier domizilirt seit 1. Oktober vorigen Jahres, um welche Zeit er Bellinzona verließ infolge seines Austrittes aus dem Dienst der Apotheke Van-tussi, wie das beiliegende Zeugniß der Munizipalität von Bellinzona beweist. Er steht auch nicht mehr auf dem Stimmregister von Bellinzona. Vorübergehende Aufenthalte desselben außerhalb Gordola's geschahen lediglich behufs ärztlicher Kuren.

Meuli, Giov., di Giorgio, von Medels, Rheinwald, Graubünden, Angestellter der Gotthardbahn, seit 17. März 1887 in Gordola domizilirt. Er hat schon an andern eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen in Gordola theilgenommen und laut Quittung des Sindaco 6 Fr. für seine Niederlassungsbewilligung bezahlt. Bis heute aber hat er trotz Hinterlegung der nöthigen Ausweise und trotz wiederholten Mahnungen die Niederlassungsbewilligung nicht erhalten.

Es wird eine genaue Untersuchung verlangt.

Der Kommissär erklärte durch Dekret vom 10. Februar, gestützt auf die Gegenbemerkungen der Munizipalität von Gordola, in Erwägung,

daß die beiden Cattori und Signorotti Bürger von Gordola sind, wo ihre Familien beständig wohnen, daß ihre augenblickliche Abwesenheit lediglich Studien halber, nicht zum Zwecke, Wohnung und Haushalt außerhalb Gordola's aufzuschlagen, erfolgt ist, ihr Domizil in Gordola also nicht unterbricht,

daß Finanza als Schuster durch eigene Arbeit seinen Lebensunterhalt aufbringt und der Gemeinde Gordola nichts schuldet,

daß Borradori am vorigen 31. Dezember noch nicht in Gordola etablirt war, also noch nicht 3 Monate lang hier domizilirt ist,

daß Meuli nicht auf dem Gebiete der Gemeinde Gordola wohnt, also nur aus Irrthum der Munizipalität bis dahin an den dortigen Wahlen Theil genommen haben kann,

sind die Begehren abgewiesen. Dieses Dekret wurde den Petenten am 14. Februar zugestellt.

Mit Eingabe vom 16. Februar, eingereicht Montag den 18., erklärten dieselben die Appellation gegen dasselbe an den Staatsrath, unter Wiederholung der schon vor dem Kommissär vorgebrachten Gründe. Sie beschwerten sich darüber, daß derselbe keinerlei Untersuchung vorgenommen habe. Betreffend Finanza wird beigefügt, daß ja der Empfang von Unterstützungen Seitens desselben gar nicht bestritten werde. Die Angaben des Dekretes betreffend Borradori und Meuli werden bestritten, Letzterer hat ja die Steuerzettel und Niederlassungsbewilligung von Gordola, und nun sagt der Kommissär, daß er gar nicht da wohne!

Der Staatsrath wies die Appellation wegen Verspätung ab mit der nämlichen Begründung, wie im Falle Codiga. Mit Eingabe vom 1. März 1889 beschwerte sich Meuli hierüber beim Bundesrath.

Vor dem Bundesdelegirten machte der Rekurrent auf die Ungleichheit der Behandlung aufmerksam, welche der Kommissär verschiedenen Bürgern habe zu Theil werden lassen: während die Studenten Cattori und Sigurotti in Gordola eingetragen, also als hier domiciliert betrachtet wurden und auch gestimmt haben, wurde dagegen der Student Roggero von Locarno daselbst gestrichen und als an seinem Studienort domiciliert erklärt.

Der Sindaco bemerkt, daß Meuli allerdings in Gordola wohne. Da der Sindaco erklärte, daß Finanza keine Unterstützung erhalten habe, wurde der Rekurs mit Bezug auf ihn zurückgezogen.

Es wurde gesagt, daß der Pfarrer von Gordola keine Steuer bezahle und gleichwohl an der Abstimmung Theil genommen habe. Der Sindaco entgegnete, daß nach Herkommen keine Steuer von ihm verlangt werde, übrigens bei der Wahlversammlung Niemand gegen seine Betheiligung an der Wahl Einsprache erhoben habe.

Es wurde auch bemerkt, daß Vaghetti Matteo und Bartolomeo erst durch Befehl des Kommissärs vom 19. Februar in das Stimmregister aufgenommen worden seien.

## G. Betreffend die Gemeinde Cugnasco.

XIV. Das liberale Kantonalkomite übermittelte dem Bundesrath eine gedruckte Erklärung, datirt Cugnasco, 4. März 1889, aus welcher hervorgeht, daß in dieser Gemeinde zwei Bürger ausgeschlossen worden sind, nämlich:

Tomasetti, Gio. Batt., fu Raffaele, wegen Verspätung der Einreichung des Rekurses an den Staatsrath abgewiesen.

Morinini, Cipriano, fu Pietro, von Brione-Verzasca, ausgeschlossen in Cugnasco, stimmte dann in Brione.

Nach der gleichen Erklärung stimmten in Cugnasco 27 Verzasker auf Anordnung des Kommissärs.

Mit Brief vom 6. März schrieb Bravo, Bartolomeo, daß in Cugnasco 47 Verzasker auf das Stimmregister genommen worden seien, von denen 27, die mit Namen genannt werden, an der Wahl Theil genommen haben. Und mit Brief vom 8. d. Mts. schreibt derselbe, daß ein Rekurs, welcher die Streichung der Verzasker in Cugnasco, von denen Verschiedene im Verzaskathal Gemeindeämter bekleiden, verlangt habe, vom Staatsrath unter dem Vorwande der Verspätung, wie der Rekurs Codiga, abgewiesen worden sei.

#### H. Betreffend die Gemeinde San Abbondio.

XV. In seiner Eingabe an den Regierungskommissär beschwerte sich J. Meuli in Gordola darüber, daß im Stimmregister von San Abbondio erscheine Don Severino Biaggi, Erzpriester von Brione s./M., welcher erst in den letzten Tagen des vorigen Dezembers nach San Abbondio gekommen sei.

Der Kommissär gab in seinem Dekret vom 10. Februar hierauf gar keine Antwort, und es scheint sodann der Beschwerde keine weitere Folge mehr gegeben worden zu sein. Wahrscheinlich hat der Kommissär schreiben wollen, daß Meuli, weil nicht in San Abbondio wohnend, kein Recht habe, sich in die Sache zu mischen, sich dann aber verschrieben, als ob Meuli nicht in Gordola wohnte.

#### J. Betreffend den ganzen Wahlkreis.

XVI. Beim Großen Rathe des Kantons Tessin wurde von Ambrosini, Saverio, und Streitgenossen unterm 6. März Einsprache gegen die Gültigkeit der Wahlen dieses Wahlkreises erhoben, gestützt darauf, daß 122 Verzasker in die Stimmregister von Gordola und Cugnasco unrechtmäßiger Weise aufgenommen worden seien. Die Wahlaktenprüfungskommission berichtete darüber in der Sitzung des Großen Rathes vom 15. März 1889. Die Mehrheit beantragte, die Einsprache abzuweisen. Die Minderheit erklärte: Von diesen Verzaskern haben 46 in Gordola und 21 in Cugnasco, im Ganzen also 67, gestimmt. Diese von der Zahl der Stimmen abgezogen,

würden ergeben, daß von den vier Wahlen des Wahlkreises nur drei zu Stande gekommen sein würden. Die Minderheit ist indessen nicht in der Lage gewesen, zu konstatiren, ob diese Verzasker das Recht gehabt haben oder nicht, an den Wahlen des Kreises Gambarogno Theil zu nehmen, und beantragt daher, die Anerkennung der vierten Wahl noch zu suspendiren und die Sache näher zu untersuchen.

Die Mehrheit entgegnete, daß wenigstens 51 der 67 Verzasker in Gordola und Cugnasco nicht nur die Grund-, sondern auch die Personalsteuern bezahlen und daher ihre Bethheiligung an der Wahl rechtsgültig sei. Formell hätte der Rekurs gemäß dem Gesetze vom 10. Februar 1877 in so viel Exemplaren, als Bethheiligte vorhanden sind, innerhalb 48 Stunden nach der Proklamirung dem Friedensrichter eingereicht werden sollen. Im vorliegenden Falle wurde er dagegen direkt dem Großen Rathe eingereicht, ohne daß die Bethheiligten davon Mittheilung erhielten und sich demzufolge vertheidigen konnten. Außerdem ergab sich aus den Akten des Staatsrathes, daß schon von ihm die Dekrete des Kommissärs bereits als *res judicata* erklärt worden waren. In Wirklichkeit ist es auch ein lächerlicher Rekurs, unwürdig der Majestät der souveränen Körperschaft; höchstens die Hälfte der vom Rekurrenten behaupteten Zahl hat an der Wahl Theil genommen; wie soll man da die Sache ernsthaft nehmen können, wenn so mit den Thatsachen ungesprungen wird! Noch mehr: Alle Verzasker, welche in Gordola und Cugnasco gestimmt haben, zahlen daselbst regelmäßig die Steuern, bis auf etwa 10 oder 12; also müssen sie auch dort domiciliert sein. Das zeigt, wie wenig Respekt der Rekurrent gegen den Souverän hat. Die Minderheit sagt, man habe nicht einmal konstatirt, ob die in Gordola und Cugnasco eingeschriebenen Verzasker in ihren verzaskischen Gemeinden gestrichen worden seien; aber Jedermann weiß, daß nach dem Gesetze vom 3. Dezember 1888 diese Streichung sofort nach der Eintragung in einer andern Gemeinde angeordnet wird, und es würde daher ganz überflüssig sein, dies hier noch zu konstatiren; wir beantragen nicht die unverdiente Schande einer solchen Untersuchung. Begreiflich, daß man so großen Lärm über diese Einschreibungen gemacht hat, aber um so schlimmer für die, welche gewisse Fragen aufgeworfen haben.

Herr Respini fügte bei: Angenommen auch, die Verzasker hätten wechselndes Domizil, so ist immer die Bundesverfassung da, gewiß gegen unsern Willen, und die gibt ihnen das Recht, da zu stimmen, wo sie sich seit mehr als 3 Monaten befinden. Soll es etwa ein Privilegium der Gotthardbahnangestellten sein, 6 Monate an einem Ort und 6 Monate am andern zu stimmen? Auf das

Domizil seit 3 Monaten kommt es an, und das muß gelten sowohl für die Gotthardbahnangestellten als für die guten Verzasker, welche den Tessin mehr lieben als alle jene transalpinen Herren. Die Verzasker haben auch in den Jahren 1881 und 1885, unbeanstandet, in Gordola und Cugnasco gestimmt; es hätten da noch mehr von ihnen eingetragen werden sollen, als eingetragen wurden; ich empfehle, daß in Zukunft Alle eingetragen werden, als Gegengewicht gegen die, die am Samstag von Paris kommen, um am Montag wieder abzureisen.

Der Referent der Minderheit replizierte, daß die betreffenden Verzasker noch nicht 3 Monate in Gordola und Cugnasco domizilirt gewesen seien. Im Uebrigen, seien es Verzasker, Zürcher oder Berner, Alle seien Söhne Eines Vaterlandes und in ihrem Recht gleich zu halten, u. s. w.

Der Rath wies den Rekurs ab und genehmigte alle 4 Wahlen. Als Resultat derselben wurde demgemäß verkündigt:

An der Wahl haben Theil genommen 940 Bürger.

Gültige Stimmzettel . . . . . 939

Absolutes Mehr . . . . . 470

Stimmen haben erhalten:

Regazzi, Pietro, Advokat . . . . . 545, gewählt.

Masa, Francesco . . . . . 512,     "     "

Paganetti, Giuseppe . . . . . 510,     "     "

Cattori, Claudio . . . . . 496,     "     "

Autognini, Giacomo . . . . . 436.

Galli, Francesco, Architekt . . . . . 423.

Branca-Masa, Gustavo . . . . . 408.

Roggero, Vittorio . . . . . 382.

XVII. Schon mit Eingabe vom 4. März hatten sich Galli, Agostino, in Gerra und Streitgenossen an das Bureau gewendet mit dem Gesuche, die Proklamation des Wahlergebnisses noch zu verschieben, bis der Bundesrath über die bei ihm anhängig gemachten Rekurse entschieden haben werde.

Das Friedensrichteramt des Wahlkreises berichtete dem Bundesdelegirten auf dessen Anfrage, daß an den Großrathswahlen von 1885 in Gordola eingeschrieben waren 94, Theil nahmen 72 Bürger, in Cugnasco eingeschrieben waren 174, Theil nahmen 68 Bürger.

XVIII. Mit Datum vom 25. März 1889 machten die Municipalitäten von Magadino, Sant'Abbondio, Gerra-Gambarogno und

Vairano an den Bundesdelegirten eine Kollektiveingabe folgenden Inhaltes:

Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit zuerst lenken auf die gekünstelte und monströse topographische Gestaltung des Wahlkreises Gambarogno. Es sind demselben die beiden auf dem jenseitigen Ufer des Tessin gelegenen Gemeinden Gordola und Cugnasco zugefügt worden zu dem Zwecke, die Liberalen der 10 übrigen Gemeinden desselben zu ersticken, und zwar nicht nur durch die wirklichen konservativen Mehrheiten von Gordola und Cugnasco, sondern mit der schlaun Berechnung, daß diese Gemeinden am Ausgange des Verzaska-Thales liegen und so den Vortheil der Contrebande mit Stimmen bieten, indem bei Gelegenheit die fliegenden Schaaren der Verzasker herbeigerufen werden können, wie es am 3. März geschehen ist. An diesem Tage haben in den andern 10 Gemeinden des Wahlkreises von den 4 liberalen Kandidaten 3 die Mehrheit gehabt (die Zahlen werden angegeben); sie sind jetzt ohne Vertretung, wenn es bei der Betheiligung jener Verzasker bleiben soll. Die Rekurse von Privaten und Munizipalitäten fanden kein Gehör, auch nicht mit Bezug auf andere willkürliche Eintragungen und Streichungen von Bürgern. In Magadino allein sind 18 solche Streichungen verfügt worden. Regierungskommissär und Staatsrath, die entscheiden sollen, fühlen sich als Partei und entscheiden in eigener Sache, so auch die Mehrheit des Großen Rathes. Was für Gerechtigkeit können wir da erwarten? Wir bitten um den Schutz der Gerechtigkeit durch die Bundesbehörden und vertrauen darauf.

#### Der Bundesrath zieht in Erwägung:

1. Was die Kompetenz des Bundesrathes zur Entscheidung der vorliegenden Rekurse betrifft, so ist vor Allem zu beachten, daß eine Reihe von Bürgern, deren Stimmrecht hier streitig ist, schweizerische Niedergelassene sind. Nach der Bundesverfassung, Art. 102, Ziff. 2, zusammengehalten mit Art. 113, feruer nach Art. 59, Ziff. 5, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 ist die Entscheidung von Rekursen betreffend Rechte der Niedergelassenen, welche sich auf Art. 43 der Bundesverfassung stützen, Sache des Bundesrathes. Der citirte Art. 43 bestimmt in Absatz 5, daß der niedergelassene Schweizerbürger in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht nach einer Niederlassung von 3 Monaten erwerbe. Da gerade dieses Stimmrecht den hierortigen Streitgegenstand bildet, so ist damit die Kompetenz des Bundesrathes begründet. Daß unter den niedergelassenen Schweizerbürgern des citirten Art. 43 nicht nur die außerkantonalen,

sondern auch die im Niederlassungskanton selbst verbürgerten zu verstehen sind, ist von den Bundesbehörden von jeher angenommen und festgehalten worden, vergleiche den Entscheid des Bundesrathes betreffend die Munizipalwahlen von Locarno vom 1. Mai 1887, Erwägung 1.

**2.** In Bezug auf die Anwendung des kantonalen Rechts bei kantonalen Wahlen ist Folgendes in Betracht zu ziehen:

Den Kantonsbehörden gehört allerdings die Handhabung des kantonalen Rechts; sie haben dasselbe auszulegen und festzustellen. Wenn aber in einem Gebiete, dessen Schutz der Bund übernommen hat, von den kantonalen Behörden bei gleichen Verhältnissen ungleiches Recht angewendet, das einmal festgestellte Recht nicht überall gleichmäßig gehandhabt wird, so haben die davon betroffenen Bürger laut Art. 4 der Bundesverfassung das Recht, den Schutz des Bundes anzurufen, und der Bund hat die Aufgabe, die Kantonsbehörde zur Handhabung des von ihr in gleichartigen Fällen festgestellten Rechtes zu verhalten. Es haben übrigens die Bundesbehörden auch für das kantonale Stimmrecht bindende Grundsätze aufgestellt, welche die Kantonsbehörden nicht mißachten dürfen (vergleiche Entscheid des Bundesrathes in Sachen Dürnten, Bundesblatt 1876, Bd. I, p. 437).

Nun wird von den Rekurrenten gerade das behauptet, daß die Gleichheit der Bürger durch die Entscheidungen der Munizipalitäten, des Regierungskommissärs und des Staatsrathes des Kantons Tessin verletzt worden sei, und ihre Beschwerden stützen sich gerade auf Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 5 derselben, durch welchen der Bund die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gewährleistet. Es ist also in der That die Aufgabe des Bundes, zu prüfen, ob die Beschwerden begründet sind oder nicht.

Und zwar fällt diese Prüfung in die Kompetenz des Bundesrathes, da laut Art. 102, Ziff. 2, der Bundesverfassung, zusammengehalten mit Art. 59, Ziff. 9, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, Beschwerden gegen die Gültigkeit kantonalen Wahlen dem Entscheide des Bundesrathes unterliegen (vergleiche Entscheid betreffend Sessa, Bundesblatt 1875, Bd. IV, p. 429, bestätigt von der Bundesversammlung; betreffend Caneggio, Bundesblatt 1877, Bd. IV, p. 133, ebenfalls von der Bundesversammlung bestätigt).

**3.** Gegen die Behandlung dieser Angelegenheit durch den Bundesrath wendet nun aber der Staatsrath des Kantons Tessin vor Allem ein, daß von den Rekurrenten nicht alle kantonalen Instanzen durchlaufen worden seien, daß denselben vielmehr noch

die Appellation gegen den Entscheid des Staatsrathes an den Großen Rath offen gestanden wäre, und daß daher nach feststehender eidgenössischer Praxis die Rekurrenten angebrachter Mäßen abzuweisen seien.

Es ist richtig, daß der Bundesrath erklärt hat, daß nach konstanter Praxis die in Art. 59, Ziff. 9, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vorgesehenen Beschwerden gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen erst dann beim Bundesrathe angehoben werden können, wenn die zuständigen kantonalen Behörden entschieden haben. So lehnte der Bundesrath seine Intervention auf eine Beschwerde hin ab, welche dahin ging, daß die Regierung des Kantons Luzern die Kassation stattgefundenener Richterwahlen, bei denen die Kantonsverfassung verletzt worden sei, abgewiesen hatte, gestützt darauf, daß nach § 51 der Luzerner Verfassung über diesfällige Entscheide des Regierungsrathes die Beschwerdeführung an den Großen Rath vorbehalten ist (Bundesbl. 1878, Bd. II, p. 496), und ebenso wurde entschieden in Sachen Gruyère am 15. Dezember 1881 (vergl. Entscheid i. S. Escholzmatt, Bundesbl. 1884, II, 760 ff.).

Die hier zur Anwendung kommenden Artikel 6 und 7 des tessinischen Gesetzes über das Verfahren in nicht streitigen Verwaltungssachen vom 27. November 1863 bestimmen ausdrücklich:

„Gegen den Entscheid des Staatsrathes können die Parteien den Rekurs an den Großen Rath ergreifen, der in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu entscheiden hat. Dieser Rekurs ist innerhalb der peremptorischen Frist von 15 Tagen von der Mittheilung des Entscheides der Regierung beim Regierungskommissär einzureichen, der ihn dem Staatsrath übermittelt.“

Es steht fest, daß ein solcher Rekurs von den Rekurrenten nicht eingereicht worden ist.

4. Allein der Bundesrath hat im Geschäftsberichte über das Jahr 1875, welcher von der Bundesversammlung genehmigt worden ist, hinwieder grundsätzlich erklärt, die Durchlaufung aller kantonalen Instanzen bilde nicht für alle Fälle eine Voraussetzung seiner Kompetenz. Er spricht sich nämlich daselbst folgendermaßen aus (Bundesbl. 1876, Bd. II, p. 258):

„Wir müssen darauf halten, daß die höhern kantonalen Behörden nicht ohne Weiteres umgangen werden. Wo es sich um Verletzung kantonaler Verfassungsvorschriften handelt, müssen alle kantonalen Instanzen angerufen sein und entschieden haben, bevor ein Rekurs angenommen werden kann. Wenn es sich dagegen um Verletzung der Bundesverfassung oder von Bundesgesetzen, insbesondere um klar und bestimmt aufgestellte Individual-

rechte der Bürger handelt, so kann zwar ohne Zweifel gegen jede Verfügung kantonaler Behörden, welche eine solche Verletzung bewirkt haben sollen, an die Bundesbehörden rekurrirt werden, allein wir fördern eine solche Umgehung der kantonalen Regierungen keineswegs. In der Regel sollte zuuächst bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden und erst gegen einen solchen Entscheid Rekurs an die Bundesbehörden stattfinden.“

Im vorliegenden Falle handelt es sich in der That um eine Verletzung der Bundesverfassung.

Einige Rekurrenten haben die kantonalen Instanzen nicht ordnungsgemäß bis zur Kantonsregierung hinauf durchlaufen, und es rechtfertigt sich, diese von vorneherein von der Hand zu weisen, da gar nichts dafür vorliegt, daß dem Betreten dieses regelrechten Weges Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden wären. Soweit aber der Instanzenzug in der That bis zur obersten Administrativbehörde des Landes hinauf durchlaufen worden ist, würde eine solche Abweisung durchaus ungerechtfertigt erscheinen, wenn man bedenkt, daß nach Art. 10 des Gesetzes vom 27. November 1863 der Rekurs gegen den Entscheid des Staatsrathes die Exekution desselben weder unterbricht, noch aufhebt (*non interrompono nè sospendono*), also nicht als ordentliches, sondern als außerordentliches Rechtsmittel erscheint, das hier gerade den von den Rekurrenten zunächst verfolgten Zweck, die Theilnahme oder den Ausschluß von den bevorstehenden Wahlen zu erzielen, verfehlt haben würde, und daß es sich gerade um die Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes handelte, welche zu der die Mehrheit desselben bildenden politischen Partei gehören.

5. Sobald man davon ausgeht, daß die Rekurrenten bis an den Staatsrath des Kantons gelangt sein müssen, bevor der Bundesrath über ihr Stimmrecht entscheiden kann, versteht es sich von selbst, daß diese Anrufung der kantonalen Behörden gemäß den Bestimmungen der kantonalen Verfassung und Gesetze und innerhalb der von diesen angesetzten Fristen erfolgt sein muß, um eine Einmischung von Bundes wegen zu rechtfertigen; denn sonst haben ja die kantonalen Behörden mit Fug und Recht die Rekurrenten zurückgewiesen. Der vom Staatsrath gegenüber einigen Rekursen geltend gemachte formelle Abweisungsgrund (*motivo d'ordine*) besteht in der angeblichen Verspätung der Rekurseingabe. Es fragt sich also, ob diese Einwendung begründet sei.

6. Nun bestimmt Art. 4 des Gesetzes über die Abfassung der Stimmregister für die periodische Wahl des Großen Rathes vom 3. Dezember 1888 Folgendes:

„Gegen den Entscheid des Kommissärs steht innerhalb drei Tagen von der Mittheilung an die Appellation an den Staatsrath offen, welchem die Gegenparteien ihre Bemerkungen innerhalb dreier Tage einreichen können.“

Wie ist diese Appellationsfrist von drei Tagen zu berechnen? Das Gesetz selbst sagt hierüber lediglich in Art. 10: „Die in diesem Gesetz bestimmten Fristen sind ununterbrochene (sogenanntes *tempus continuum*)“. Das Gesetz vom 15. Juli 1880 über die Ausübung des Aktivbürgerrechts enthält gar keine direkte Bestimmung hierüber. Dagegen sagt dasselbe in Art. 8, daß alle Fragen betreffend seine Anwendung gemäß dem Gesetze über das Administrativverfahren vom 27. November 1863 zu behandeln seien. In diesem letzteren Gesetze spricht Art. 2 vom Rekurs an den Staatsrath, und Art. 12 lautet:

„Die Fristen dieses Gesetzes sind *tempus continuum*, ohne Ausschluß der Festtage; jedoch werden in die Frist weder der Tag der Zustellung noch derjenige des Ablaufes mit eingerechnet (*non computandosi però nel termine nè quello dell'intimazione nè quello della scadenza*).

Danach ist also nicht nur der Tag der Zustellung der Verfügung des Kommissärs, sondern auch derjenige der Einreichung der Rekurschrift an die Munizipalität zu Handen des Staatsrathes nicht mitzurechnen. Wenn dem gegenüber in den Dekreten des Staatsrathes betont wird, daß das Gesetz ausdrücklich sage „inner drei Tagen“ (*entro tre giorni*), so kann dieser Umstand hiegegen nicht ins Gewicht fallen; denn auch das citirte Gesetz vom 27. November 1863 selbst, welches bestimmt, daß die Fristen in der angegebenen Weise berechnet werden sollen, bedient sich für deren Bezeichnung des nämlichen Ausdruckes (so art. 1 § 1: *entro 10 giorni*; art. 2: *entro giorni quindici dalla comunicazione*; art. 7: *entro il perentorio termine di 15 giorni*), der eben nur sagen will „vor Ablauf der Frist“. Noch weniger gerechtfertigt aber und kaum zu begreifen ist die Argumentation der Dekrete des Staatsrathes, daß der Gesetzgeber in der Frist von drei Tagen beide Tage, den der Insinuation des appellirten Entscheides und den der Einreichung der Appellationsschrift, mit inbegriffen haben müsse, weil er, wenn er etwas Anderes gewollt hätte, das gesagt haben würde, wie in dem Gesetz von 1863; denn der Staatsrath erklärt ja selbst mit Recht, das Gesetz vom Jahre 1880 stehe noch in Kraft, und dieses verweist ja gerade auf jenes von 1863. Uebrigens wenn das nicht der Fall wäre, so dürfte daraus gewiß nicht geschlossen werden, daß nun gerade das Gegentheil gelte. Berechnet doch auch das schweizerische Obligationenrecht Art. 88, das gemeine

Recht Deutschlands, der Codice di Proc. Civ. Ital. art. 43, wie das Gesetz von 1863 bei Fristen den Tag der Zustellung nicht, und sagt doch das tessinische Civilprozeßgesetz in Art. 567 ausdrücklich, daß in die Fristen weder der Tag der Zustellung noch derjenige des Auslaufes der Frist einzurechnen sei.

7. Was die Frage des Domizils betrifft, so kann als solches nur derjenige Ort angesehen werden, an welchem der Bürger thatsächlich wohnt. Weder die Bundesverfassung noch die tessinischen Gesetze berechtigen zu der Ansicht, daß ein fiktives Domizil anzunehmen sei. Diese Ansicht müßte auch zu großer Unsicherheit und unter Umständen weitläufigen Untersuchungen führen. Nur das Eine ist zuzugestehen, daß, da bei einem Wechsel des Domizils das Stimmrecht am neuen Niederlassungsorte erst nach Ablauf von drei Monaten erworben ist, der Bürger aber nicht unterdessen lediglich dieses Wechsels wegen seines Aktivbürgerrechtes beraubt sein kann, während dieser Zeit noch sein Stimmrecht am alten Domizil fort-dauern muß. Dagegen ist die Ansicht zu verwerfen, daß der im Auslande befindliche Tessiner Bürger, der seinen heimatlichen Wohnsitz aufgegeben hat, noch ein politisches Domizil an seinem Heimortorte habe; im Gegentheil hat das Gesetz vom 15. Juli 1880 grundsätzlich gerade im Gegensatz zum Heimortorte den Ort des Domizils für das politische Stimmrecht maßgebend erklärt.

8. Nach dem Ergebnis der Untersuchung des Bundesdelegirten kann kein Zweifel darüber sein, daß das wirkliche Domizil des Geschäftsreisenden Ruffoni, Giuseppe, fu Gius., in Magadino ist, und daß er daher das Recht hat, zu verlangen, dort auf das Stimmregister eingetragen zu werden.

9. Der Rekurs Ghisler ist zufolge des Entscheides des Staatsrathes dahingefallen. Der Staatsrath hat unzweifelhaft nach den ihm vorgelegten Akten richtig entschieden; es war ihm aber unbekannt geblieben, was aus der Eingabe Ghisler's an den Bundesrath hervorgeht, daß Ghisler sein Aktivbürgerrecht in Basel ausübt; sonst würde dessen Begehren wohl mit Recht abgewiesen worden sein.

10. Da der Grenzwächter Agustoni, Giov. Dom., in Lugano nur stationirt ist, seine Familie aber in Magadino hat und dort auch seine Steuern bezahlt, ist er sowohl nach den vom tessinischen Staatsrathe selbst aufgestellten Grundsätzen als auch nach der Ausführung diesseitiger Behörde in Erwägung 17 zum Entscheide betreffend den Wahlkreis Locarno in Magadino einzutragen.

**11.** Die Angelegenheit Antognini ist erledigt; betreffend die drei Brüder Perazzi ist nicht nachgewiesen, daß sie bei ihrer Abreise von Magadino ihr wahres Domizil daselbst beibehalten haben, und das Nämliche gilt auch für Tommasina.

**12.** Ruffoni, Vittore, ist nicht in Magadino, sondern in Borgomanero domizilirt; und daran ändert der Umstand nichts, daß er alljährlich nach Magadino kommt, um seinen Vater zu besuchen. Er ist also mit Recht, wenn auch aus einem anderen, unrichtigen Grunde, gestrichen worden. Wenn sein in gleicher Lage befindlicher Bruder aufgenommen worden ist, so war dies ein Fehler und kann natürlich nicht die Konsequenz haben, daß ein solcher nun auch bei ihm begangen werde.

Ebenso erscheint Ruffoni, Roberto, als im Ausland, nämlich in Luino domizilirt, und also mit Recht gestrichen.

**13.** Die Angelegenheit Balestra Fakt. VII ist erledigt; freilich erscheint nach den oben entwickelten Grundsätzen dessen Aufnahme nicht als gerechtfertigt.

**14.** Von den im Rekurse Fakt. VIII aufgeführten Personen kommt einzig noch in Betracht Galli, Filippo, di Francesco, da nur mit Bezug auf ihn der Staatsrath angegangen worden ist. Die formelle Abweisung der Beschwerde durch den Staatsrath erscheint nicht als gerechtfertigt. Die Munizipalität von Gerra hatte sich bereits mit der Aufnahme dieses Bürgers in ihr Stimmregister einverstanden erklärt, war also keineswegs Gegenpartei und hatte keine Gegenbemerkungen zu machen.

Aber auch die materielle Abweisung der Appellation war unrichtig. Der Lehrling ist wie der Student als zu Hause bei seinen Eltern domizilirt zu betrachten, worüber auf die Erwägung 17 des Entscheides der diesseitigen Behörde betreffend den Wahlkreis Locarno zu verweisen ist. Galli ist also einzutragen.

**15.** Die Rekurse betreffend die Wahlen der Gemeinde Vira können schon aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden, weil die Rekurrenten nicht den Kommissär und den Staatsrath angegangen haben. Uebrigens hätten sie auch aus dem materiellen Grunde abgewiesen werden müssen, daß den Betreffenden offenbar das Domizil in der Gemeinde fehlt.

**16.** Der Umstand, daß Taddeoli, Lorenzo, in Tavannes seine politischen Rechte ausübt, schließt die Ausübung derselben in Caviano aus, vergl. Art. 43, Abs. 2, der Bundesverfassung.

**17.** Auf die Wahlen von Piazzogna kann nicht eingetreten werden, da darüber keine kantonalen Behörden entschieden haben. Ebenso ist auf die Wahl von Sant' Abbondio nicht mehr weiter einzutreten.

**18.** Die Theilnahme der angeführten Verzasker an den Wahlen des Wahlkreises San Nazzaro war eine ungesetzliche. Das wahre Domizil der Betreffenden ist offenbar das Verzaskathal. Daß auch Behörden und Bevölkerung von Gordola dieses Gefühl haben, geht aus dem Umstande hervor, daß jene Verzasker bis dahin stets von den Gemeindewahlen von Gordola ausgeschlossen waren. Und daß auch die Verzasker selbst dieses Gefühl theilen, beweist der Umstand, daß sie ihrerseits keinen Anspruch auf Theilnahme an diesen Wahlen erheben, im Gegentheil in Gordola selbst ihre Versammlung als Theil der Versammlung der verzaskischen Gemeinde abhalten. Der gegen ihre Aufnahme an den Staatsrath gerichtete Rekurs erscheint aus den in Erwägung 6 angeführten Gründen als nicht verspätet.

Sie sind also von den Stimmregistern der Gemeinden Gordola und Cugnasco zu streichen.

**19.** Das Begehren um Streichung der Studenten Cattori und Signorotti erscheint aus den in Erwägung 17 des Entscheides betreffend den Wahlkreis Locarno angegebenen Gründen als unbegründet, wenn auch allerdings schwer einzusehen ist, warum der Kommissär diese Studierenden anders behandelte als den Studenten Roggero von Locarno.

Der Rekurs betreffend Finanza ist zurückgezogen.

Die Appellation an den Staatsrath betreffend Borradori und Meuli war aus den in Erwägung 6 angeführten Gründen nicht verspätet; aus dem Zeugniß von Bellinzona geht hervor, daß Borradori, Ottavio, in der That seit drei Monaten in Gordola domizilirt war; er ist daher einzutragen.

Meuli, Giov., erscheint als durch bloßes Versehen ausgeschlossen und ist daher ebenfalls einzutragen.

**20.** Was die Wahlkreiseintheilung betrifft, so macht die Zueitheilung der Gemeinden Gordola und Cugnasco zum Wahlkreis San Nazzaro allerdings den Eindruck eines häßlichen, politischen Parteimanövers. Allein der Bundesrath ist nach den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht in der Lage, Abhülfe zu schaffen, sondern muß dieses lediglich dem Gerechtigkeitssinn und dem Patriotismus der Behörden und des Volkes des Kantons Tessin überlassen.

**21.** Das Resultat der vorstehenden Erwägungen ist folgendes:

Es sind noch einzutragen:

Ruffoni, Gius., fu Gius., in Magadino,  
 Agustoni, Giov. Dom., in Magadino,  
 Galli, Filippo, in Gerra,  
 Borradori, Ottavio, in Gordola,  
 Meuli, Giov., in Gordola,  
 zusammen also 5 Bürger.

Dagegen sind in Gordola 84 und in Cugnasco 47 Bürger zu streichen. Allein nach den Verhandlungen des Großen Rathes haben von diesen zu Streichenden in Gordola nur 46 und in Cugnasco nur 21 an der Wahl Theil genommen und die Korrekturen sind daher in folgender Weise vorzunehmen:

Zu den eingelegten gültigen Stimmzetteln . . . . .	939
kommen die Einzutragenden . . . . .	5
	944
Davon gehen jedoch ab in Gordola . . . . .	46
in Cugnasco . . . . .	21
	67
	Bleiben 877

Absolutes Mehr . . . . . 439

Rechnet man nun die zu Streichenden denjenigen ab, welche gewählt worden sind, die Einzutragenden denjenigen zu, welche in Minderheit blieben, da der denkbar ungünstigste Fall in's Auge gefaßt werden muß, so stellen sich die Zahlen folgendermaßen:

Regazzi, Pietro 545 — 67 = 478.  
 Masa, Franc. 512 — 67 = 445.  
 Paganetti, Gius. 510 — 67 = 443.  
 Cattori, Claudio 496 — 67 = 429.  
 Antognini, Giac. 436 + 5 = 441.  
 Galli, Francesco 423 + 5 = 428.  
 Branca, Masa 408 + 5 = 413.  
 Roggero, Vittorio 382 + 5 = 387.

Es zeigt sich also, daß auch so die 3 ersten sowohl das absolute als auch das relative Mehr erhalten haben, nicht aber der vierte, Cattori.

Demnach hat der Bundesrath beschlossen:

1. Die Wahl des Herrn Cattori, Claudio, zum Mitgliede des Großen Rathes des Kantons Tessin wird kassirt und der Staats-

rath des genannten Kantons eingeladen, beförderlichst eine Neuwahl an dessen Stelle gemäß den gegenwärtig hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuordnen.

2. Die übrigen Wahlen bleiben in Kraft.

3. Mit Bezug auf das Stimmrecht der Bürger wird auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen.

4. Mittheilung an den Staatsrath des Kantons Tessin für sich und zu Händen der betheiligten Behörden und Bürger.

Bern, den 18. Juni 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Bundesrathsbeschluß über die Rekursbeschwerden betreffend die Grossrathswahlen vom  
3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise San Nazzaro (Gambarogno). (Vom 18. Juni 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1891
Date	
Data	
Seite	977-1007
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 355

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.